

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2016

Osnabrück, den 22. April 2016

Nr. 9

### Stadt Osnabrück

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 .....	21
Bauleitplanung der Stadt Osnabrück .....	23
Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen .....	23
11. Änderungssatzung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Woche-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten der Stadt Osnabrück.....	31

### Stadt Osnabrück

#### Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 08. 12. 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017** wird

#### 2016

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	505.020.602 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	515.983.092 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.300.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.456.499 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	486.749.301 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.001.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	34.897.015 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.995.415 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.981.600 €
festgesetzt.	

#### 2017

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	515.077.948 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	523.077.281 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.300.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	500.164.679 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	493.775.963 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.469.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.605.049 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.485.649 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.612.500 €
festgesetzt.	

**Der Haushaltsplan für das Sondervermögen „Kläranlagen und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2016 wird**

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	44.526.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	33.606.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	120.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	365.000 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.774.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.298.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.361.000 €

festgesetzt.

§ 2

**Absatz 1**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Jahr 2016 auf 19.895.415 € und für das Jahr 2017 auf 26.135.649 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Jahr 2016 auf 11.878.900 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Jahr 2016 auf 1.319.000 € festgesetzt.

**Absatz 2**

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2016 auf 39.750.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Jahr 2016 auf 9.385.000 € und für das Jahr 2017 auf 7.998.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Jahr 2016 auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 4

**Absatz 1**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird (unverändert) auf 50.000.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird (unverändert) auf 50.000.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**Absatz 2**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Jahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	
	440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

**Osnabrück, den 08. 12. 2015**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15. 04. 2016 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen liegt vom 25. 04. bis einschließlich 03. 05. 2016 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Osnabrück, den 22. 04. 2016**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister  
Wolfgang Griesert

**Stadt Osnabrück**

### **Bauleitplanung der Stadt Osnabrück**

1.) Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 7. 4. 2016 die am 1. 3. 2016 vom Rat der Stadt beschlossene

- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Sandforter Straße/Heideweg –  
Planbereich: zwischen DB-Strecke, Fußweg entlang des Kulturdenkmals „Teufelssteine“ und Sandforter Straße

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 1. 3. und 5. 4. 2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 371 – Hofbreite – 11. Änderung (beschleunigtes Verfahren)  
Planbereich: zwischen Hofbreite, Große Schulstraße, Goldbreite und Vor der Goldbreite
- Bebauungsplan Nr. 551 – Teufelsheide –  
Planbereich: zwischen DB-Strecke, Teufelsheide und Sandforter Straße
- Bebauungsplan Nr. 574 – Landwehrviertel –  
Planbereich: zwischen Bahnlinie, Landwehrstraße, Wersener Landstraße und Strothe-Siedlung

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

**Osnabrück, 22. 4. 2016**

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtrat

**Stadt Osnabrück**

### **Satzung der Stadt Osnabrück über die Herstellung und Bereithaltung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung – StS –) vom 5. April 2016**

Aufgrund der §§ 5 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und § 47 Abs. 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze
- § 4 Ablösung
- § 5 Zufahrten zu Einstellplätzen
- § 6 Gestaltung der Fahrradabstellplätze
- § 7 Abweichungen
- § 8 Übergangsregelung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Zonierung des Stadtgebiets
- Anlage 2 Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) und Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagen) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) auf Baugrundstücken, deren Nachweis und die Ablösung im gesamten Stadtgebiet. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO.

- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## § 2

### Begriffe

- (1) Ein Stellplatz im Sinne dieser Satzung ist eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage.
- (2) Fahrradabstellanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, Gebäudeteile oder im Freien gelegene Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrads in einer Fahrradabstellanlage.
- (3) Das Stadtgebiet ist in drei Zonen (s. Anlage 1) aufgeteilt. Die Zone 1 (Kernzone) umfasst den Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch die Straßen *Erich-Maria-Remarque-Ring, Goethering, Konrad-Adenauer-Ring, Petersburger Wall, Johannistorwall, Schloßwall, Heger-Tor-Wall, Natruper-Tor-Wall und Hasetorwall*. Die Zone 2 schließt unmittelbar an die Zone 1 an und umfasst den erweiterten Innenstadtbereich, der begrenzt wird durch den *Hasetorwall*, die Bahnstrecke Osnabrück-Oldenburg-Wilhelmshaven (KBS 392), *Hamburger Straße, Frankenstraße, Stahlwerksweg, Wörthstraße, Sutthauser Straße, Uhlhornstraße, Parkstraße, Limberger Straße, Wüstenstraße, Jahnstraße, Schreiberstraße, Am Kirchenkamp und Lotter Straße*. Die Zone 3 umfasst das übrige Stadtgebiet.

## § 3

### Anzahl der notwendigen Einstellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sowie für die nach § 48 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze sind die Bestimmungszahlen der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, zugrunde zu legen. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze bzw. der Fahrradabstellplätze rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und die erforderliche Anzahl der Fahrradabstellplätze für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln; dies gilt nicht, wenn sich innerhalb desselben Gebäudes die verschiedenartige Nutzung aus betrieblichen Erfordernissen ergibt und die untergeordnete Fläche in der Regel nicht mehr als 10 v. H. der übergeordneten Fläche beträgt. Steht die so errechnete Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze zu unterschiedlichen

Tagzeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und/oder der Fahrradabstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Festlegung der Anzahl der notwendigen Einstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten festzulegen.
- (4) Die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze und der Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungszahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) In den Zonen 1 und 2 gemäß Anlage 1 reduziert sich die Anzahl der nachzuweisenden notwendigen Einstellplätze gegenüber der nach Abs. 1 ermittelten Anzahl um 25 v. H.. In der Zone 1 gemäß Anlage 1 ist neben den nach Satz 1 ermittelten notwendigen Einstellplätzen die Herstellung von weiteren Stellplätzen und Garagen nicht zulässig. In der Zone 3 gemäß Anlage 1 sind notwendige Einstellplätze in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen. Fahrradabstellplätze sind in allen Zonen in der nach Abs. 1 rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.
- (6) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist und in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt. Zumutbar ist eine Entfernung, wenn notwendige Einstellplätze vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 500 m erreicht werden können. Notwendige Einstellplätze für Wohnungen müssen vom Baugrundstück aus fußläufig nach maximal 300 m erreicht werden können. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen ist eine Entfernung zumutbar, wenn diese vom Baugrundstück aus nach maximal 50 m fußläufig erreicht werden können.
- (7) Notwendige Einstellplätze und Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen Anlage hergestellt sein.

## § 4

### Ablösung

- (1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Stadt ersetzt wird, bedarf es hierzu der Zustimmung der Stadt im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag nach Abs. 1 für einen Einstellplatz wird auf 13.650 Euro innerhalb der Zone 1, auf 6.300 Euro innerhalb der Zone 2 und auf 4.650 Euro innerhalb der Zone 3 festgesetzt.

§ 5

**Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen**

- (1) Zufahrten zu notwendigen Einstellplätzen müssen so an eine mit Kraftfahrzeugen befahrbare öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen sein, dass der von den Einstellplätzen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind. Die Zu- und Abfahrt eines notwendigen Einstellplatzes darf nicht durch die Anordnung eines anderen Einstellplatzes beeinträchtigt werden.
- (2) Zufahrten von Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

§ 6

**Gestaltung der Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,25 m<sup>2</sup> pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen ungehindert und von einer ausreichenden Bewegungsfläche aus direkt zugänglich sein. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
  - a. einzeln leicht zugänglich sein,
  - b. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
  - c. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; sofern Anlehnbügel nur einseitig nutzbar sind, sind diese in einem Abstand von mindestens 0,60 m zueinander anzuordnen.
- (4) Werden Fahrräder innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die Anforderungen nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht. Räume innerhalb von allseitig umschlossenen Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen, müssen über eine Spannungsquelle (Steckdose mit mindestens 230 V) verfügen.
- (5) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen müssen mindestens 10 v. H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern geeignet sein. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes zum Abstellen von Lasten- und Kinderanhängern muss mindestens 1,50 m<sup>2</sup> pro Fahrrad (ohne Zugangsflächen) betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.

§ 7

**Abweichungen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 NBauO Abweichungen von dieser Satzung zulassen.
- (2) Abweichungen von der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen können nur zugelassen werden, wenn die Fahrradabstellplätze nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts auf dem Baugrundstück hergestellt werden können und die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen durch die Zahlung eines Ablösebetrags in Höhe von 500 Euro je nicht hergestelltem Fahrradabstellplatz an die Stadt ersetzt wird. Die Stadt hat den Ablösebetrag für öffentliche Fahrradabstellplätze, Fahrradwege oder sonstige Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr zu verwenden.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Pflicht zur Herstellung von bis zu 60 v. H. der notwendigen Einstellplätze, höchstens jedoch von sechs notwendigen Einstellplätzen pro Baugrundstück auf Antrag aussetzen, wenn auf dem Baugrundstück eine dauerhafte und vertraglich gesicherte Carsharing-Station eines von der Stadt Osnabrück anerkannten Carsharing-Unternehmens vorhanden ist. Hierbei sind für den ersten Carsharing-Einstellplatz 30 v. H. der notwendigen Einstellplätze anzurechnen, für den zweiten zusätzliche 20 v. H. und für den dritten zusätzliche 10 v. H.. Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze ganz oder teilweise ausgesetzt, so ist zum 1. März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Aussetzung zu widerrufen.

§ 8

**Übergangsregelung**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

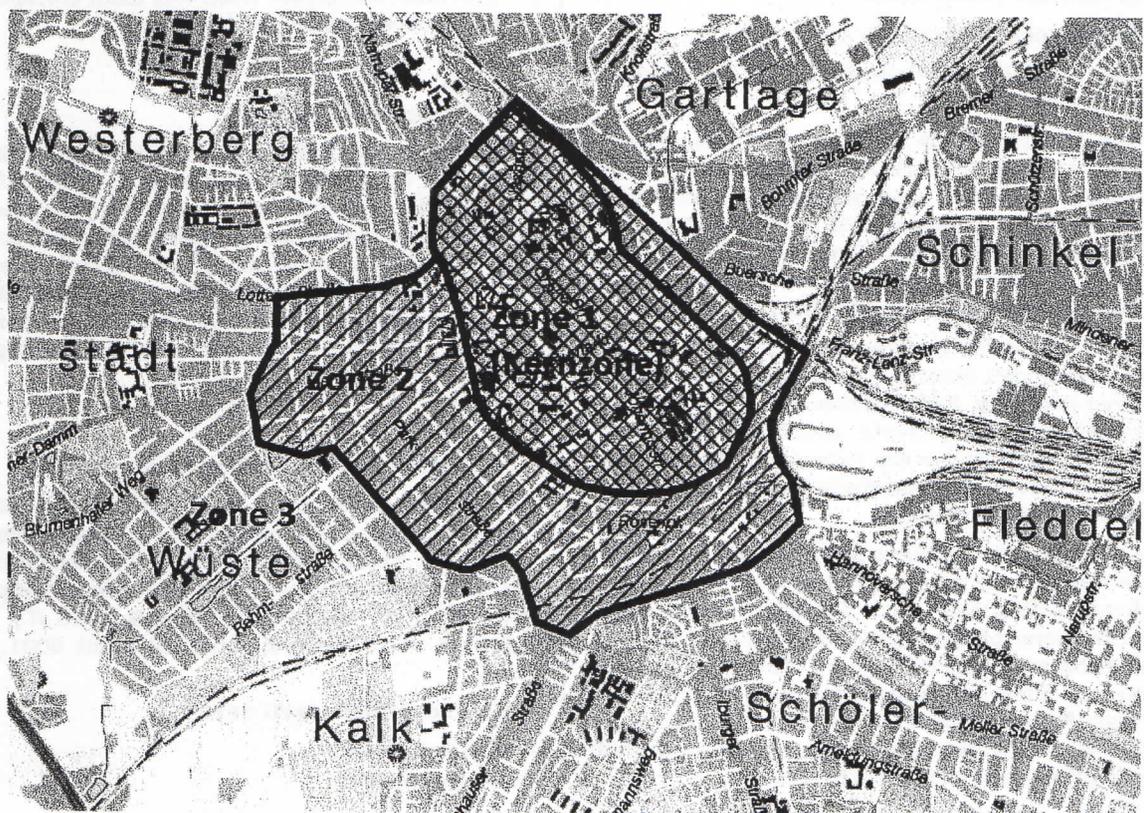
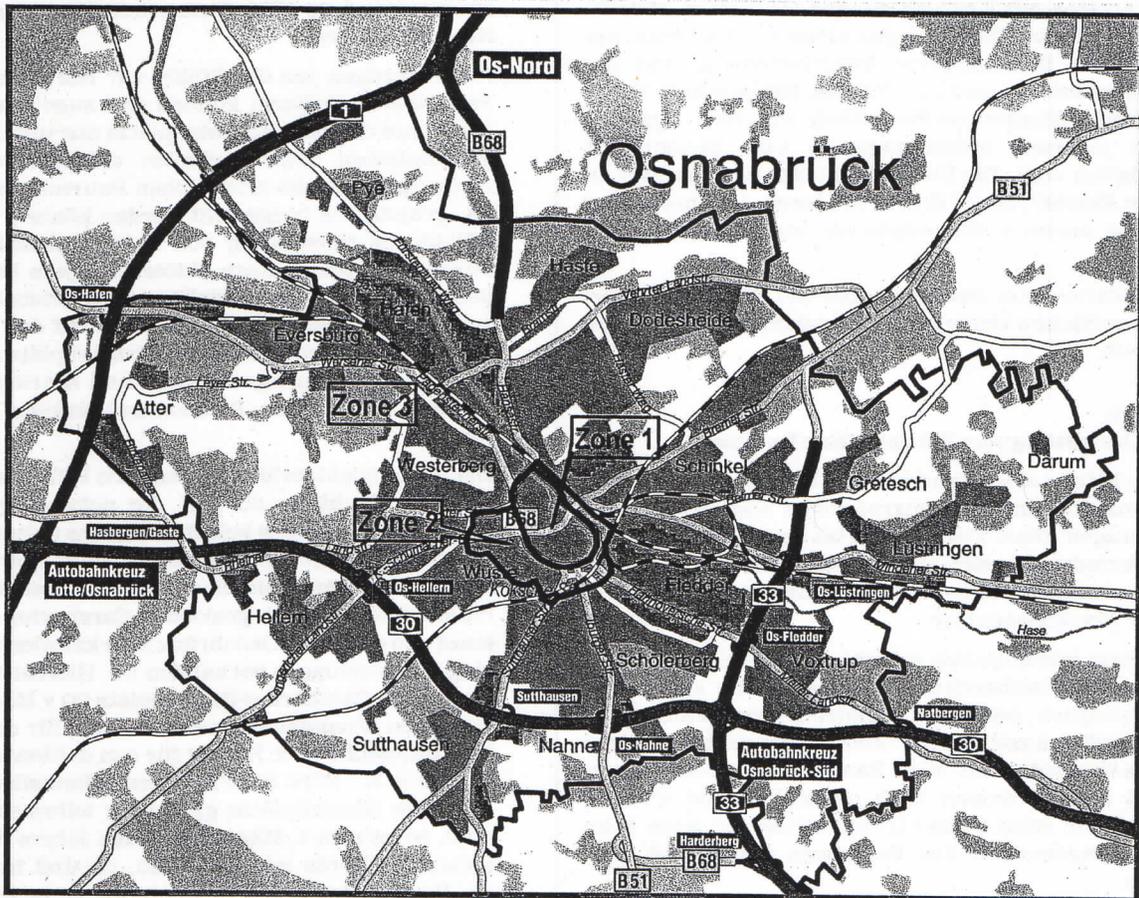
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Osnabrück vom 6. Dezember 1994 über den Geldbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze – Ablösesatzung – (Amtsblatt 1994, S. 1518 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2001, außer Kraft.

**Osnabrück, den 5. April 2016**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

Anlage 1

Zonierung des Stadtgebiets



**Anlage 2**

Bestimmungszahlen zu § 3 Abs. 1 StS

<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der notwendigen Einstellplätze (EP)</b>	<b>Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze (FAP)</b>
<b>1.</b>	<b>Wohnnutzungen</b>		
1.1	Wohnungen bis 30 m <sup>2</sup> WF	0,5 EP je Wohneinheit	-
	Wohnungen zwischen 30 und 120 m <sup>2</sup> WF	1 EP je Wohneinheit	-
	Wohnungen über 120 m <sup>2</sup> WF	1,4 EP je Wohneinheit	-
	öffentlich geförderte Mietwohnungen <sup>1</sup>	0,75 EP je Wohneinheit	-
1.2	Altenwohnungen <sup>2</sup> und betreutes Wohnen über 30 m <sup>2</sup> WF	0,75 EP je Wohneinheit	0,25 FAP je Wohneinheit
1.3	Wochenend- und Freienwohnanlagen	1 EP je Wohneinheit	1 FAP je Wohneinheit
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 EP je 15 Betten, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 2 Betten
1.5	Studentenwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 5 Betten	1 FAP je 2 Betten
1.6	Schwesternwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 3 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 3 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
1.8	Altenwohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 10 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 10 Betten
1.9	Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende	1 EP je 30 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 10 Betten
1.10	Sonstige Wohnheime <sup>3</sup>	1 EP je 5 Betten, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 2 Betten
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 EP je 40 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 EP	1 FAP je 120 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 FAP
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 EP je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 70 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 FAP
<b>3.</b>	<b>Läden, Verkaufsstätten<sup>4</sup></b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser ≤800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Laden	1 FAP je 25 m <sup>2</sup> Verkaufs-nutzfläche, jedoch mindestens 3 FAP
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser > 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufs-nutzfläche
3.3	Lebensmittel-Discounter i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen	1 EP je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> Verkaufs-nutzfläche

<sup>1</sup> eine öffentlich geförderte Mietwohnung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der Stadt Osnabrück an der Wohnung ein Belegungsrecht oder ein Benennungsrecht zusteht oder wenn sich die Vermieterin oder der Vermieter vertraglich verpflichtet, die Wohnung nur an Mieterinnen oder Mieter zu vergeben, die eine Wohnberechtigungsbescheinigung vorlegen und deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet, die vom Land Niedersachsen festgelegte anfängliche Miethöhe nicht zu überschreiten und die Wohnungen derart belegungsgebunden für einen Zeitraum von in der Regel 20 Jahren zu vergeben.

<sup>2</sup> Altenwohnungen und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus stufenlos erreichbar sein und über einen Freisitz, Balkon, Erker, Wintergarten oder eine Loggia verfügen. Die Türen innerhalb der Wohnungen und von Aufzügen, von Haus- und Wohnungseingängen sowie alle Bewegungsflächen und ggf. Rampen müssen der DIN 18040-2 entsprechen. Innerhalb einer Altenwohnung muss mindestens ein Sanitärraum mit Halte- und Stützvorrichtungen für Behinderte und einem bodengleichen Duschplatz vorhanden sein. Außerdem muss ein ausreichendes Betreuungsangebot zur Gewährleistung des selbständigen Wohnens gesichert sein. Das Betreuungsangebot ist dann ausreichend, wenn im Bedarfsfall und auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner die erforderlichen hauswirtschaftlichen, pflegerischen, sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen erbracht werden können.

<sup>3</sup> Wohnheime und Wohngebäude, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen. Außerdem besitzen Wohnheime Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Gemeinschaftswohnräume). Personen, die in Wohnheimen leben, führen einen eigenen Haushalt. In Wohnheimen können auch Wohnungen enthalten sein. Dem Betrieb eines Wohnheims muss ein Belegungskonzept zugrunde liegen, das an den Belangen der Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet ist und ein abstraktgenerellen Kriterien folgendes Rotationssystem beinhaltet.

3.4	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe > 10.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.5	Bau-, Möbel-, Gartenmärkte und Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche; zusätzlich 1 EP je 80 m <sup>2</sup> Außenverkaufsfläche	1 FAP je 90 m <sup>2</sup> -Verkaufsnutzfläche und Außenverkaufsfläche
3.6	Ausstellungs- und Verkaufsplätze (z. B. Pkw-Verkaufsplätze, Flohmärkte)	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 FAP je 90 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten - außer Sportstätten -, Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 EP je 5 Sitzplätze	1 FAP je 4 Sitzplätze, jedoch mindestens 2 FAP je Einheit
4.2	Museen, Ausstellungsflächen	1 EP je 80 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 130 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 2 FAP
4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 EP je 7 Sitzplätze	1 FAP je 4 Sitzplätze
4.4	Gemeindekirchen und vergleichbare religiöse Versammlungsstätten	1 EP je 25 Sitzplätze	1 FAP je 10 Sitzplätze
4.5	Kirchen und vergleichbare religiöse Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung bzw. mit großem Einzugsbereich	1 EP je 15 Sitzplätze	1 FAP je 10 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze und -stadien mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 EP je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 FAP je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder, Spaßbäder und Thermen mit/ohne Besucherplätzen	1 EP je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.5	Tennisplätze mit/ohne Besucherplätzen	2 EP je Spielfeld; zusätzlich 1 EP je 12 Besucherplätze	1 FAP je Spielfeld; zusätzlich 1 FAP je 10 Besucherplätze
5.6	Minigolfanlage	6 EP je Minigolfanlage	6 FAP je Minigolfanlage
5.7	Kegel-, Bowling- und Schießbahnen	4 EP je Bahn	1 FAP je 2 Bahnen
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 EP je 4 Boote	1 FAP je 4 Boote
5.9	Schießbahnen, Schießstände	2 EP je Bahn	2 FAP je Bahn
5.10	Kletterhallen, Skaterhallen	1 EP je 150 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 FAP je 150 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.11	Sauna-Anlagen, Sonnenstudios	1 EP je 35 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 35 m <sup>2</sup> NF
5.12	Fitnessstudios und -clubs, zugehörige Sauna, Ruheraum, Solarium	1 EP je 25 m <sup>2</sup> NF 1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 25 m <sup>2</sup> NF 1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
5.13	Tanzschulen	1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
<b>6.</b>	<b>Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Imbisse:		
	bis 4 m <sup>2</sup> NF	-	1 FAP
	von 4 bis 9 m <sup>2</sup> NF	-	1 FAP
	über 9 m <sup>2</sup> NF	1 EP je 35 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 20 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP je Einheit
6.2	Gaststätten	1 EP je 8 Sitzplätze	1 FAP je 8 Sitzplätze
6.3	Biergärten, Außengastronomie	1 EP je 15 m <sup>2</sup> FSF	1 FAP je 30 m <sup>2</sup> FSF

<sup>4</sup> Wenn in Verkaufsstätten nach Nrn. 3.1 und 3.4 auch Speisen und Getränke ausgegeben werden (ohne Alkoholausschank), sind entsprechende Flächenanteile bis 30 % der NF unbeachtlich; darüber hinaus sind die Bestimmungszahlen nach Nr. 6.2 anzusetzen.

6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 EP je 3 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetriebe Zuschlag 50 % der Werte nach Nrn. 6.2 oder 6.3	1 FAP je 5 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetriebe Zuschlag 50 % der Werte nach Nrn. 6.2 oder 6.3
6.5	Motels	1 EP je Zimmereinheit	-
6.6	Jugendherbergen	1 EP je 10 Betten	1 FAP je 10 Betten
<b>7.</b>	<b>Vergnügungsstätten</b>		
7.1	Spiel- und Automatenhallen, Spielclubs, PC-Hallen	1 EP je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF
7.2	Diskotheken	1 EP je 5 m <sup>2</sup> GRF	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> GRF
7.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 EP je 10 m <sup>2</sup> GRF, jedoch mindestens 3 EP	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> GRF
<b>8.</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
8.1	Krankenhäuser der Maximalversorgung	1 EP je 2 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 EP je 3 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 EP je 5 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 EP je 3 Betten	1 FAP je 30 Betten
8.5	Altenpflegeheime	1 EP je 10 Betten	1 FAP je 10 Betten
8.6	Tagespflegeplätze	1 EP je 6 Pflegeplätze	1 FAP je 10 Pflegeplätze
<b>9.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
9.1	Grundschulen	1 EP je 30 Schüler	1 FAP je 4 Schüler <sup>5</sup>
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 EP je 25 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.3	Förderschulen	1 EP je 15 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.4	Berufsfachschulen, Erwachsenenschulen (Volkshochschulen) <sup>6</sup>	1 EP je 15 Schüler	1 FAP je 4 Schüler
9.5	Fachhochschulen und Hochschulen <sup>7</sup>	1 EP je 10 Studierende	1 FAP je 4 Studierende
9.6	Mensen und Gebäude mit studentischen Übungs- und Seminarräumen <sup>7</sup>	1 EP je 25 Sitzplätze	1 FAP je 3 Sitzplätze
9.7	Gebäude mit Institutsräumen und Bibliotheken <sup>7</sup>	1 EP je 150 m <sup>2</sup> NF	1 FAP je 65 m <sup>2</sup> NF
9.8	Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Krippen usw.)	1 EP je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 EP	1 FAP je 10 Kinder (Tagesplätze) <sup>8</sup>
9.9	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 EP je 15 Jugendliche	1 FAP je 4 Jugendliche
<b>10.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 EP je 60 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 300 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP
10.2	Lagerplätze ohne wesentlichen Kundenverkehr	1 EP je 500 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 500 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP
10.3	Lagerräume, Lagerhallen	1 EP je 100 m <sup>2</sup> NF oder je 3 Beschäftigte <sup>9</sup>	1 FAP je 250 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP
10.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 EP je Wartungs- und Reparaturstand	-
10.5	Tankstellen mit Verkaufsfläche	1 EP je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 EP je Tankstelle	2 FAP je Tankstelle
10.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 EP je Waschanlage; zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Pkw vorhanden sein	-

<sup>5</sup> 90 % der Abstellplätze sollen für Kinderfahrräder geeignet sein.

10.7	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe und Lieferdienste	1 EP je 50 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 EP und zusätzlich 1 EP für Lieferfahrzeug	1 FAP je 50 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 1 FAP
10.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 EP je Waschplatz	-
<b>11.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
11.1	Kleingartenanlagen	1 EP je 3 Kleingärten	1 EP je 3 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 EP je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 EP	1 FAP je 1.300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 FAP
11.3	Fahrschulen	1 EP je Schulungsfahrzeug	2 FAP je Schulungsfahrzeug

**Erläuterungen:**

FSF = Freischankfläche (Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

GRF = Gastraumfläche (Gasträume sind Räume zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke, z. B. Tanzen, bestimmt sind)

NF = Nutzfläche nach DIN 277:2005

WF = Wohnfläche nach der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche (NF) abzüglich 20 %

Bei notwendigen Rundungen von Bestimmungszahlen gelten die kaufmännischen Rundungsregeln entsprechend der DIN 1333 (d. h. ab Ziffer 5 wird aufgerundet).

<sup>6</sup> Teilzeitschüler sind als 0,4 Vollzeitschüler (Schüler) anzusetzen.

<sup>7</sup> Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12. 11. 1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.

<sup>8</sup> 90 % der Abstellplätze sollen für Kinderfahrräder geeignet sein.

<sup>9</sup> Der Einstellplatz ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**Stadt Osnabrück**

**11. Änderungssatzung  
der Satzung vom 15. März 1994 über die  
Erhebung von Marktstandsgeldern auf  
Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten  
der Stadt Osnabrück**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 71 der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 05. April 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück wird ersetzt und erhält folgenden Wortlaut:

**§ 3**

*Höhe des Standgeldes auf Maimärkten*

*Das Standgeld auf Maimärkten beträgt für*

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Verkaufsstände je m <sup>2</sup> und Tag   | 2,69 €  |
| 2. Speisen- und Getränkestände<br>je m <sup>2</sup> und Tag   | 10,77 € |
| 3. Schankzelte je m <sup>2</sup> und Tag  | 0,80 €  |
| 4. Karussells, Fahrgeschäfte, Verlosungen,<br>Vergnügungsbetriebe, Schießhallen<br>bis 600 je m <sup>2</sup> je Tag | 1,87 €  |
| 5. Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsgeräte<br>je Gerät und Tag   | 2,00 €  |
| 6. Verweilmöglichkeiten<br>(z.B. Sitzgelegenheiten, Stehtische)<br>je m <sup>2</sup> und Tag                        | 2,00 €  |

**Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf Wochen-, Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Osnabrück, den 05. 04. 2016**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.